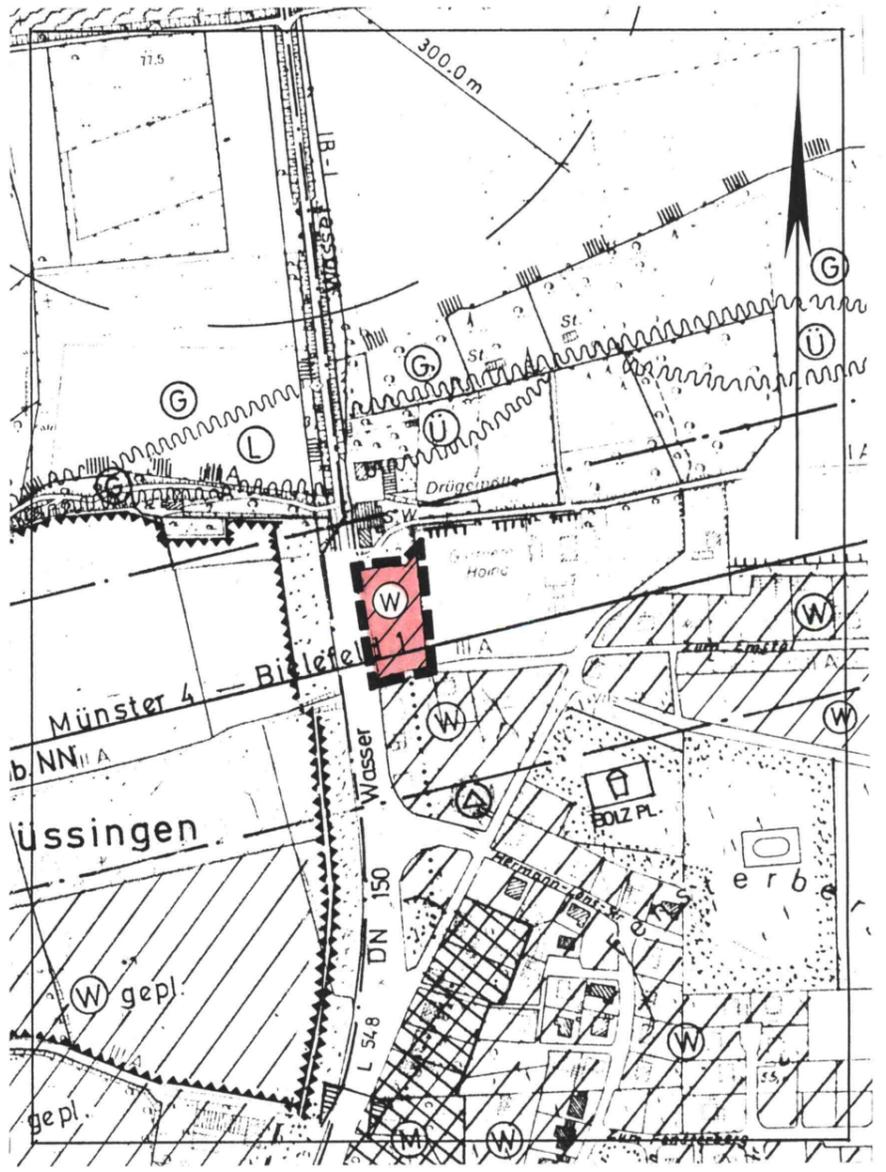




Alte Fassung des Flächennutzungsplanes M.: 1/5.000



39. Änderung des Flächennutzungsplanes M.: 1/5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

DIESER ENTWURF ZUR 39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 14.03.94 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 06.03.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 06.03.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG


STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 14. 5. 1998 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 14.05.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG


STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 5. 10.98 BIS 5. 11.98 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 05.11.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG


STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 16.12.98 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 16.12.1998

 
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 11.03.99 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 11.03.1999

DIE BEZIRKSREGIERUNG
MÜNSTER

IM AUFTRAG:


DIE GENEHMIGUNG DIESER 39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 31.3.99 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 31.03.1999

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

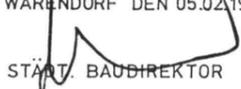

STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
2. §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.90 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 7.04 "SCHRAGE ESCH/ZUM EMSTAL"
WARENDORF DEN 05.02.1998, GEÄNDERT AM 14.05.1998


STÄDT. BAUDIREKTOR